



Nutzungsvertrag CONNEXOR[®] Listing

zwischen

SIX Swiss Exchange AG
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zürich
(nachfolgend «SSE»)

und

[]
(nachfolgend «Vertragspartei»)



1. Gegenstand

Der Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing und die Bestimmungen CONNEXOR® Listing definieren die Voraussetzungen und Bedingungen zur Nutzung der im Rahmen von CONNEXOR® Listing zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

Mit CONNEXOR® Listing können Gesuche um provisorische Zulassung von Effekten zum Handel im Sinne des Kotierungsreglements (KR) und weiterführender Bestimmungen der SIX Exchange Regulation ("Gesuche um provisorische Zulassung") jederzeit und ortsunabhängig über eine validierende Schnittstelle maschinell oder über validierende Online-Eingabemasken manuell an SSE übermittelt werden. Mit Eingang der übermittelten Informationen bei CONNEXOR gelten diese Informationen nach Erhalt der automatisch generierten Rückmeldung durch das System als rechtsgültig an SIX Exchange Regulation zugestellt. Aufgrund der übermittelten Informationen prüft SIX Exchange Regulation die Gesuche um provisorische Zulassung. Die Vertragspartei hat über CONNEXOR® Listing direkten Kontakt zu SIX Exchange Regulation und kann sich jederzeit elektronisch über den Stand ihrer Gesuche um provisorische Zulassung oder Kotierung informieren.

Anhand spezifischer Instruktionen der Vertragspartei, welche mit der Datenübermittlung für die Gesuche um provisorische Zulassung einhergehen, können weiterführende Dienstleistungen inner- oder ausserhalb der SSE in Anspruch genommen werden (z.B. Eröffnung des Valors bei SIX SIS AG).

2. Kontaktperson

Folgende Kontaktperson steht SSE im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung zur Verfügung:

Vorname / Name	
Abteilung	
Telefon (direkt)	
Fax (direkt)	
E-Mail	

3. User

Zur Benutzung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing muss die Vertragspartei der SSE eine Vollmacht einreichen, welche mindestens einen User mit der Berechtigungsstufe 4 umfasst (Anhang 1 "Vollmacht zur Aktivierung eines User-Accounts für die Dienstleistung CONNEXOR® Listing"). Es ist Sache dieses Users, sämtliche weiteren User zu erfassen und zu verwalten.

4. Übermittlung durch anerkannte(n) Vertreter

Die Vertragspartei beabsichtigt, das Gesuch um provisorische Zulassung durch einen oder mehrere anerkannte Vertreter gemäss Kotierungsreglement einreichen zu lassen.

Ja

Nein

Wenn ja, bitte Namen, Adresse und Ort des/der anerkannten Vertreter im Anhang 2 "Anerkannte Vertreter" aufführen. Die Vertragspartei ist verpflichtet, SSE allfällige Änderungen durch Zustellung



eines neuen Anhangs 2 "Anerkannte Vertreter" bekannt zu geben. Der jeweils aktuelle Anhang 2 "Anerkannte Vertreter" ist für beide Parteien verbindlich.

5. Besondere Regelungen für Nicht-Emittenten

Ist die Vertragspartei nicht zugleich Emittent des Finanzinstruments, für welches die Dienstleistung CONNEXOR® Listing in Anspruch genommen wird (z.B. Lead Manager im Falle von Anleihen), sichert die Vertragspartei SSE hiermit zu, dass sie vom Emittenten sämtliche nötigen Zustimmungen im Zusammenhang mit der Eingehung dieses Vertrags und der Nutzung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing eingeholt hat, insbesondere betreffend die Autorisierung der kommerziellen Nutzung gemäss Ziff. 8 letzter Absatz, und dass die Rechte des Emittenten durch die Nutzung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing durch die Vertragspartei nicht verletzt werden.

Allfällige Einschränkungen aufgrund der Regularien von SIX Exchange Regulation AG bleiben in jedem Fall vorbehalten.

6. Umfang der übermittelten Informationen

Informationen können in Form von Dateien und Dokumenten übermittelt werden.

Eine Datei ist eine mit herkömmlichen Mitteln maschinenlesbare Information (zum Beispiel XML-Datei, TXT-Datei, CSV-Datei), wohingegen der Informationsgehalt eines Dokuments mit herkömmlichen Mitteln nicht maschinenles- und verarbeitbar ist (zum Beispiel word- oder pdf-Format).

Der Umfang der durch die Vertragspartei übermittelten Datei richtet sich nach den jeweils aktuellen auf der Website www.connexor.ch veröffentlichten Internet Based Terms Batch-Upload File Specification. Verkaufsrestriktionen für ein Finanzinstrument können im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der Datei abgebildet werden.

Die Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen der Dienstleistung CONNEXOR® Listing zur Verfügung gestellten Informationen bei SSE elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

7. Elektronische Publikation

SSE kann über CONNEXOR® Listing übermittelte Informationen auf den Webseiten von SIX Swiss Exchange elektronisch publizieren. SSE publiziert die im Rahmen von CONNEXOR® Listing übermittelten Informationen inhaltlich unverändert, sofern eine Anpassung oder Ergänzung zwecks Unterstützung neuer Versionen der Datenschnittstelle oder aufgrund anderer technischer Gründe nicht als geboten erscheint.

Die Vertragspartei trägt die umfassende und alleinige Verantwortung für den übermittelten Inhalt.

Allfällige von der Vertragspartei an SSE übermittelte Disclaimer (z.B. Verkaufsrestriktionen, etc.) sind von SSE nach deren Erhalt bei der elektronischen Publikation zu verwenden. SSE verpflichtet sich, den übermittelten Disclaimer unverändert und in angemessener Form zusammen mit den übermittelten Informationen zu publizieren, soweit dies technisch umsetzbar ist



8. Weiterleitung und kommerzielle Nutzung der übermittelten Informationen

SSE ist befugt, in CONNEXOR erfasste und an CONNEXOR übertragene Informationen Dritten zu überlassen. Mit Übermittlung der Informationen an CONNEXOR erklärt sich die Vertragspartei damit einverstanden, dass SSE diese Informationen exklusive kotierungsrelevante Dokumente (gemäss Kotierungsreglement) umgehend, uneingeschränkt, ohne Prüfung und weltweit über Internet oder andere Medien darstellen und vertreiben kann.

Dritte sind insbesondere Parteien, welche Dienstleistungen im Bereich der Informationsverbreitung, Stammdatenbewirtschaftung (Vendoren und Subvendoren) und/oder Abwicklung (Central Security Depositories) erbringen, Börsen- und Handelsplätze, staatliche Organisationen und Behörden, welche im Rahmen des Emissionsprozesses und der Stammdatenpflege von Finanzinstrumenten wesentliche Funktionen übernehmen, Banken und weitere in der Finanzbranche tätige Unternehmen.

SSE leitet sämtliche im Rahmen von CONNEXOR® Listing übermittelten Informationen unverändert weiter, sofern eine Anpassung oder Ergänzung zwecks Unterstützung neuer Versionen der Datenschnittstelle oder aufgrund anderer technischer Gründe nicht als geboten erscheint.

Bei Weiterleitung wird SSE die Vertragspartei als Urheberin der Informationen anonymisieren. Bei der Weiterleitung der Informationen an Distributoren wird die Haftung des Lieferanten/Urhebers der gelieferten Informationen gemäss der jeweils aktuellen Fassung des Data Distribution Agreements zwischen SIX Exfeed AG und den Distributoren ausgeschlossen.

Die Vertragspartei erklärt sich mit dieser Weitergabe von Informationen im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden.

SSE kann die vorübergehende oder zeitlich unbefristete Einstellung der Weiterleitung der von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Informationen veranlassen, sofern SSE zur Überzeugung gelangt, dass durch deren Weiterleitung geordnete Marktverhältnisse nicht mehr gewährleistet sind und/oder eine geordnete Emissions- und Market Making Tätigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

SSE kann sämtliche übermittelten Informationen kommerziell nutzen und behält sich das Recht vor, dieses Recht ganz oder teilweise an von der SIX Group AG direkt oder indirekt beherrschte Gesellschaften zu übertragen. Die Vertragspartei erklärt sich mit der kommerziellen Nutzung sowie dem Vertrieb von Informationen im Sinne dieser Vereinbarung einverstanden.

9. Nutzungsrecht am Datenmodell

SSE gewährt der Vertragspartei ein unentgeltliches, nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht am CONNEXOR® Listing Datenmodell. Zu diesem Zweck erhält die Vertragspartei Informationen zum Datenmodell sowie technische Spezifikationen. Diese umfassen insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Whitebook (Beschreibung des Input Datenmodells)
- Konstruktionsstandards (Validierungsregeln pro Produkte-Typ)
- ERD (Entity Relationship Diagram)



Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Vertragspartei sowie auf sämtliche Konzerngesellschaften der Vertragspartei (Konzernobergesellschaft sowie sämtliche von ihr kontrollierte Konzerngesellschaften, an welchen die Konzernobergesellschaft direkt oder indirekt mehr als 50% der Aktien und Stimmrechte hält). Die Vertragspartei hat dabei für die Handlungen dieser Konzerngesellschaften wie für ihre eigenen Handlungen einzustehen.

Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung von CONNEXOR® Listing und allfällige weitergehende Nutzungsmöglichkeiten, welche die CONNEXOR-Dienstleistungen weder direkt noch indirekt konkurrenzieren.

10. Kosten

Für die Übermittlung der Informationen via CONNEXOR® Listing werden keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleiben die Kotierungsgebühren gemäss der geltenden Gebührenordnung zum Kotierungsreglement.

11. Kündigung

Die Kündigung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing (Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing inkl. Anhänge sowie Bestimmungen CONNEXOR® Listing) kann sowohl durch die Vertragspartei als auch durch SSE mit eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Im Falle einer Änderung der Bestimmungen CONNEXOR® Listing gemäss Ziffer 11 der Bestimmungen CONNEXOR® Listing kann eine Kündigung bis spätestens 10 Tage vor Inkrafttreten der Änderung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklärt werden.

12. Haftung

Die Vertragspartei anerkennt, dass sie das Risiko für die Übermittlung der Informationen von der Vertragspartei bis zu CONNEXOR und zurück an die Vertragspartei trägt. Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser infolge von Übermittlungsfehlern, Betriebsausfällen, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen Dritter in die Informationsübertragungseinrichtungen entstehen. Ebenso entfällt jede Haftung für Schäden infolge von Störungen, Unterbrüchen (inkl. systembedingten Wartungsarbeiten) oder Überlastungen in CONNEXOR.

Für SSE sind stets die auf CONNEXOR getätigten Transaktionen verbindlich, wie sie in elektronischen Aufzeichnungen und allfälligen Computerausdrucken wiedergegeben sind.

Die Vertragspartei übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der an SSE übermittelten Informationen. Ebenso übernimmt SSE keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der an Dritte weitergeleiteten Informationen.

SSE übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, für deren Inhalt sie nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt SSE keinerlei Haftung für allfällige aufgrund der Publikation entstandene Schäden, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) bei mangelnder, falscher oder nicht zeitgerechter Publikation.



Für Schäden, die der Vertragspartei aus eigener mangelhafter Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter ist eine Haftung von SSE ausgeschlossen.

SSE behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit das Recht vor, ihre Dienstleistungen zu ihrem eigenen Schutz oder zum Schutz der Vertragspartei bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt SSE keine Haftung.

Die Vertragspartei übernimmt keine Verantwortung für die Nutzung der übermittelten Informationen. Jegliche Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen (auch im Falle der Übermittlung fehlerhafter und/oder unvollständigen Informationen) verursacht werden, ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet SSE nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit.

Bei Konstellationen gemäss Ziffer 5 dieses Nutzungsvertrags CONNEXOR® Listing hält die Vertragspartei SSE gegenüber allfälligen Ansprüchen von Emittenten im Zusammenhang mit der Eingehung dieses Vertrags oder der Nutzung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing schadlos.

13. Abtretung

SSE kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing ganz oder teilweise an von der SIX Group AG direkt oder indirekt beherrschte Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14. Bestimmungen CONNEXOR® Listing

Die Bestimmungen CONNEXOR® Listing bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsvertrages CONNEXOR® Listing. Die aktuelle Fassung der Bestimmungen CONNEXOR® Listing kann jederzeit auf www.connexor.ch abgerufen werden. Die unterzeichnende Vertragspartei bestätigt, die Bestimmungen CONNEXOR® Listing erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben. Des Weiteren erklärt die Vertragspartei hiermit, die Bestimmungen CONNEXOR® Listing jeweils in ihrer gültigen Fassung anzuerkennen und zu beachten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

Streitigkeiten mit SSE und den regulatorischen Organen, insbesondere auch wegen verhängter Sanktionen, werden ausschliesslich und endgültig von deren Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden, nachdem zuvor ein allfälliger interner Instanzenzug ausgeschöpft worden ist. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sind mehrere Parteien Kläger bzw. Beklagte, so einigen sie sich auf einen Schiedsrichter, ansonsten der betreffende Schiedsrichter



vom zuständigen Gericht ernannt wird. Der Obmann kann ein mündliches Schlichtungsverfahren durchführen. Auf Schiedsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung rechtshängig werden, ist ausschliesslich das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar. Auf Verfahren, die nach deren Inkrafttreten rechtshängig werden, findet der dritte Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung Anwendung. In jedem Fall geht eine allfällige vom Regulatory Board erlassene Schiedsordnung dem interkantonalen Konkordat bzw. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vor und Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ort und Datum

Unterschriften der Vertragspartei

Name:

Name:

Ort und Datum

Unterschriften SIX Swiss Exchange AG

Name:

Name:



Anhang 1

Vollmacht zur Aktivierung eines User-Accounts für die Dienstleistungen CONNEXOR® Listing

Die unterzeichnende Vertragspartei

Name der Vertragspartei / Name des Antragstellers		
Kontaktperson	Vorname / Name	
	Abteilung	
	Telefon (direkt)	
	Fax (direkt)	
	E-Mail	

bevollmächtigt hiermit SIX Swiss Exchange AG, für folgenden User

Vorname / Name	
Telefon (direkt)	
Fax (direkt)	
E-Mail	

per sofort einen User-Account mit Berechtigungsstufe 4 gemäss den Bestimmungen CONNEXOR® Listing zu aktivieren. Die Stufe 4 muss mit einer der anderen Stufen kombiniert werden.

User-Account Name (E-Mail-Adresse)		
Berechtigungs- stufe(n) (mehrere sind möglich)		1 (Read)
		2 (Write, Change, Delete)
		3 (Submit)
		4 (Administration)



Ort und Datum

Unterschriften der Vertragspartei

Name:

Name:

Der unterzeichnende User bestätigt, dass er den Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing sowie die Bestimmungen CONNEXOR® Listing in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen hat. Des Weiteren erklärt der User hiermit, den Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing sowie die Bestimmungen CONNEXOR® Listing in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuerkennen und zu beachten. Die aktuelle Fassung der Bestimmungen CONNEXOR® Listing kann jederzeit auf www.connexor.ch abgerufen werden.

Unterschrift des Users

Name:



Anhang 2

Anerkannte Vertreter

Name des anerkannten Vertreters	
Kontaktperson	
Adresse	
PLZ und Ort	
Tel.	
Homepage	

Name des anerkannten Vertreters	
Kontaktperson	
Adresse	
PLZ und Ort	
Tel.	
Homepage	

Name des anerkannten Vertreters	
Kontaktperson	
Adresse	
PLZ und Ort	
Tel.	
Homepage	

Name des anerkannten Vertreters	
Kontaktperson	
Adresse	
PLZ und Ort	
Tel.	
Homepage	

Name des anerkannten Vertreters	
Kontaktperson	
Adresse	
PLZ und Ort	
Tel.	
Homepage	